



Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

O.Univ.Prof.DI Dr.techn.
Sabine SEIDLER
tel.: + 43 1 58801-406 000
fax: + 43 1 58801-406 099
rektorat@tuwien.ac.at

Per E-Mail an:

begutachtung@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ TU Wien: 30075.00/009/20

Wien, 27.05.2020

Geschäftszahl BMBWF: 2020-0.272.905

Stellungnahme der TU Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird

Im Sinne der Qualitätssicherung und der kontinuierlichen Verbesserung nimmt die TU Wien gerne die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr.

Die TU Wien begrüßt die Schritte des Ministeriums mit der Aufnahme der Pädagogischen Hochschulen in das HS-QSG einen einheitlichen Rahmen für die Qualitätssicherung aller Hochschulsektoren zu schaffen. Des Weiteren trägt die zukünftige Differenzierung zwischen Privaten Hochschulen und Privatuniversitäten ebenfalls zur weiteren Professionalisierung in Hinblick auf die Qualitätssicherung der einzelnen Hochschulsektoren bei.

Änderungen wie die operativen Aufgaben von Kuratorium (**§5(2) lit.e**) und Generalversammlung hinsichtlich der Auswahl von Mitarbeiter_innen des Boards (**§9 (1) Z10**) sind sinnvoll und fokussieren die Aufgaben auf das wesentliche. Die Möglichkeit, dass zukünftig bei Sitzungen des Boards Abstimmungen auch im Umlaufverfahren stattfinden können (**§ 8 Abs. 2**) ist eine notwendige Verbesserung, die das Board auch zukünftig Arbeitsfähig hält, dies zeigt gerade auch die aktuelle Situation.

Die Veränderung der Größe der Generalversammlung **§11(1)** von 23 auf 14 Mitglieder ist generell zu begrüßen, da die Gruppengröße signifikanten Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit hat. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, wie die Verkleinerung des Gremiums zustande gekommen ist. Vor allem die gleiche Gewichtung der unterschiedlich großen Hochschulsektoren und damit der steigende Einfluss des Ministeriums stößt auf Unverständnis. Auch wenn sich zwischen den Hochschulsektoren in den letzten Jahren eine zunehmende Vertrauensbildung

herauskristallisiert, sollten doch auch die Größenverhältnisse der Sektoren in der Generalversammlung abgebildet werden.

Die Klarstellung, dass die Beratung von Hochschulen beim Aufbau des Qualitätsmanagements eine anschließende Auditierung ausschließt (**§19 (1a)**) und dies für alle Qualitätssicherungsagenturen gleichermaßen gilt wird ausdrücklich begrüßt, auch wenn das für die TU Wien schon vorher klar war.

Die Einführung eines neuen Prüfbereiches für öffentlichen Universitäten, der Struktur und Verfahren der Qualitätssicherung von Universitätslehrgängen adressiert (**§ 22 (2) Z5**) scheint etwas überbetont. Die bisherige Integration in den aktuell vorhandenen Prüfbereichen ist aus unserer Sicht ausreichend.

Weiters ist die Verkürzung der Frist des Follow-Up Verfahrens von spätestens 2 Jahren auf 1 Jahr (**§22 (5)**) nicht nachvollziehbar. Im Follow-Up Verfahren geht es darum strukturiert an der bzw. den Auflagen zur arbeiten und sich eingehend mit dem Verbesserungspotential auseinanderzusetzen. Wird die Frist auf ein Jahr verkürzt kann dieser Prozess wesentlich weniger elaboriert stattfinden. Was dem Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung entgegensteht, denn wirkliche Veränderung braucht Zeit und kann nicht im Schnellverfahren innerhalb eines Jahres abgehandelt werden.

Die Rektorin



O. Univ. Prof. DI Dr. techn. Sabine Seidler